



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/320/0865

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320.141-35/1/Tg

14.09.2006

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

04.12.2006
04.12.2006

Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaussfällen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat , die im Sachverhalt dargestellte Satzungsänderung zu beschließen.

Sachverhalt:

Im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW ist festgelegt, dass den Feuerwehrleuten durch Ihre Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen. Aus diesem Grunde wird in Lehrgangs- und Einsatzfällen durch den Arbeitgeber der Arbeitslohn fortgezahlt und diesen durch den Träger des Feuerschutzes, die Städte und Gemeinden, in Höhe des Bruttobetrages zzgl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet.

Beruflich selbständige Feuerwehrangehörige erhalten grundsätzlich einen durch Satzung festgelegten Betrag von 15,34 € je Stunde; auf Grundlage eines besonderen Nachweises kann der Verdienstaussfall bis zum einem Höchstbetrag von 17,90 € erstattet werden.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit zu Unzulänglichkeiten, da in einigen Fällen, besonders bei mehrtägigen Lehrgängen, beruflich Selbständige teilweise schlechter gestellt waren, als nichtselbständig Beschäftigte. Der Höchstbetrag von 17,90 € reichte oftmals nicht aus, um den Verdienstaussfall einschließlich Beiträgen zur Sozialversicherung bzw. Kosten für einen

Stellvertreter auszugleichen.

Um eine Gleichbehandlung aller Feuerwehrleute zu gewährleisten wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend abzuändern. Der Grundbetrag von 15,34 € je Stunde soll beibehalten werden. Der Höchstbetrag soll von 17,90 € auf 35,-- € je Stunde erhöht werden. Die Handhabung, dass dafür ein besonderer Einzelnachweis zu führen ist, soll beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Erstattung von Lohnausfall und nicht von Gewinnausfall handelt.

Insbesondere die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist wichtig, um die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dauerhaft auf hohem Niveau zu halten. Dabei können nicht alle Fortbildungsaktivitäten hausintern durchgeführt werden. Teilweise sind Lehrgänge von bis zu einer Woche Dauer im Ausbildungszentrum Ahlen-Brockhausen bzw. am Institut der Feuerwehr in Münster zu besuchen. Die Bereitschaft selbständiger Feuerwehrangehöriger zur Teilnahme an derartigen Lehrgängen könnte künftig sinken, falls die Teilnahme mit spürbaren Lohnausfällen verbunden wäre. Daher wird die Anhebung des Höchstsatzes für sachgerecht und vertretbar erachtet.

In benachbarten Städten existieren ähnliche Regelungen.

Auf Basis der Lehrgänge und Einsatzzeiten im bisherigen Verlauf des Jahres 2006 wird eine finanzielle Mehrbelastung von 600,-- € bis 800,-- € pro Haushaltsjahr erwartet.

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Verdienstaufschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der Stadt Oelde

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den ersten Teil des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Höchstbetrag beträgt je Stunde 35,00 €.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.